

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Juli 2014 Andreas Bosshard, Geschäftsführer  Dr. Markus Jenny, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)..... 9

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) 10

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)..... 11

WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) 12

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)..... 13

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) 14

BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)..... 15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Vision Landwirtschaft

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ablehnung Einführungen Blühstreifen als BFF-Typ:

Die vorgeschlagenen Blühstreifen wurden durch die Agroscope und ein breit abgestütztes Expertengremium ausführlich begutachtet (Herzog et al., Agroscope, März 2014). Sowohl die Agroscope wie die zahlreichen befragten Experten kamen einhellig zum Schluss, dass die Blühstreifen in der vom BLW vorgeschlagenen Form nicht zielführend sind, sondern im Gegenteil zu einer Schwächung des ökologischen Ausgleichs im Ackerbaug Gebiet führen, also dort, wo ohnehin die grössten Defizite zur Erreichung der Biodiversitätsziele bestehen (vgl. Opal-Bericht von Agroscope zur Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft sowie verschiedene Evaluationen der Agroscope und von Vision Landwirtschaft). Der Vorschlag des BLW wurde im Gutachten von Herzog et al. in ungewöhnlich deutlicher Weise als inakzeptabel beurteilt.

Es geht nicht an, dass sich das BLW und der Bundesrat vollständig über die fundamentale Kritik und alle konstruktiven, konkreten Empfehlungen der eigenen Forschungsanstalt und der in dieser Sache beigezogenen Fachexperten hinwegsetzen und diesen Blühstreifen dennoch in der kritisierten Form einführen.

Vision Landwirtschaft stellt sich vollumfänglich hinter die Kritikpunkte und Empfehlungen der Agroscope und der Expertengruppe. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Blühstreifen in anderer Form durchaus Sinn machen können, keinesfalls aber als Bestandteil des Ökologischen Ausgleichs. **Wir fordern den Bundesrat und das BLW auf, die Blühstreifen gemäss den Empfehlungen der Agroscope und der beigezogenen Experten als BFF-Element zu streichen und stattdessen als Element der Produktionssystembeiträge in die DZF aufzunehmen.**

Saum auf Ackerland als dauerhaftes BFF-Element

In Artikel 57 wird der Saum auf Ackerland irrtümlich unter den 2-jährigen Kulturen aufgeführt. Die Samenmischung ist jedoch klar für die Etablierung eines ausdauernden Vegetationstyps konzipiert. Nach der Ansaat entwickeln sich die angesäten Arten wie bei den BFF-Wiesenansaaten nur langsam und etablieren sich erst ab dem zweiten Jahr. Wie umfangreiche Versuche der ART und der Universität Zürich gezeigt haben, nimmt in den darauffolgenden Jahren die Artenvielfalt laufend zu, sowohl botanisch wie insbesondere faunistisch. Aufgrund des Gräseranteils bleibt die Vegetationszusammensetzung stabil wie bei natürlichen Säumen auch. **Der Saum als Ackerland ist entsprechend bei den Elementen mit 8-jähriger Verpflichtungszeit aufzuführen.**

Uferbereich Fließgewässer (DVZ Art. 35)

Wir erachten die vorgeschlagene Anpassung der DZV als pragmatische und zielführende Lösung und begrüßen diese. Insbesondere lässt sie den Kantonen und einzelnen Projekten genügend Spielraum für eine situationsgemässe Umsetzung mithilfe weitergehender Spezifizierungen. Allerdings sind **Kleinstrukturen im definierten Umfang auch in anderen Ökoflächen wertvolle Elemente. Diese sollen entsprechend generell Direktzahlungen erhalten in BFF-Flächen.**

Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Programms erachten wir auch mit den hier vorgeschlagenen kleinen Anpassungen nicht als zielführend. Vision Landwirtschaft hat sich bei der Ausgestaltung der Verordnungen zur AP 2014-17 ausführlich zum GMF-Programm geäußert und substanzielle Verbesserungen gefordert. Die Wirkung des Programms in der vorliegenden Form ist mehr als fraglich. Wir fordern deshalb, dass es nun während der AP 2014-17 zu evaluieren ist. Es sind dabei – bisher fehlende – Ziele zu setzen, welche mit dem GMF-Programm zu erreichen sind, und die Resultate sowie die Beitragshöhen sind an diesen Zielen zu messen. Bei der nachfolgenden AP ist das Programm entsprechend dieser Evaluation anzupassen.

Weitere Anpassungsvorschläge im Agrarpaket

Diese werden von Vision Landwirtschaft bis auf einige wenige hier nicht separat erwähnte Paragraphen begrüßt oder als neutral beurteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 4	1. Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an BFF darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erfüllt werden.	Blühstreifen als BFF werden abgelehnt. Siehe einleitende Bemerkungen.
Art. 35 Abs. 2	Entlang von Fliessgewässern berechtigen Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Streuflächen, Uferwiesen entlang von Fliessgewässern und regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e, g, p), berechtigten (neu) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	Das Vorhandensein eines bestimmten Anteils an nicht nutzbaren Kleinstrukturen fördert nachweislich die Biodiversität im Kulturland. Bewirtschafter, die solche Kleinstrukturen in BFF ausweisen können, sollen dafür Direktzahlungen erhalten.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q Art. 55 Abs. 3 Bst. c	1 Beiträge werden pro Hektare oder pro Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden eigenen oder gepachteten Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und q : Tal- und Hügelzone	Siehe einleitende Bemerkungen.
Art. 56 Abs. 1	1 Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–l und q werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Siehe oben.
Art. 57 Abs. 1	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren entspre-	Saum auf Ackerland ist ein dauerhafter Vegetationstyp (s. einleitende Anmerkungen). Entsprechend ist auch Ziff.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>chend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.</i></p>	<p>11.1.2 in Anhang 4 A anzupassen:</p> <p>Der Saum muss mindestens zwei <u>acht</u> Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.</p> <p>Rot: Blühstreifen streichen, siehe einleitende Bemerkungen</p>
<p>Art. 65</p>	<p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p><i>c. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge. (neu)</i></p>	<p>Produktionssystembeiträge PSB</p> <p>Im Rahmen der PSB machen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge Sinn. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Expertenberichtes der Agroscope. Denn beim Element Blühstreifen geht es um die Verbesserung der Produktionssystemleistung. Siehe auch einleitende Bemerkungen.</p>
<p>Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p>	<p>1 Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für:</p> <p>a. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Buchstabe g. Anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen.</p> <p>b. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.</p> <p>Antrag: streichen</p>	<p>Die Folgen der Erosion in der Schweiz auf die Bodenfruchtbarkeit und die Oberflächengewässer sind bekannt. Wir können deshalb der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung nicht zustimmen.</p> <p>Ebenso können wir die Ausnahmebestimmung für die Kälberhaltung nach RAUS nicht mittragen. Wir beantragen die Streichung.</p>
<p>Anhang 5 Ziff. 1.1 Bst. c</p>	<p>Zum Grundfutter zählen: Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage (CornCobMix [CCM]) nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet; Futter und Futtermittelkonserven von Wiesen und Weiden sowie Ganzpflanzen- Mais und Ganzpflanzengetreide, zudem alle Ackerbau- Nebenprodukte, denen wichtige Inhaltsstoffe im Verarbeitungsprozess entzogen wurden (Zu-</p>	<p>Das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion muss gegenüber den Konsumenten glaubwürdig sein. Wir beantragen deshalb, dass man sich bei der Definition der Futtermittel nach dem wissenschaftlichen Standard richtet. D.h. es sollen nur diejenigen Futtermittel als Grundfutter bezeichnet und aufgenommen werden, die eine Energiekonzentration von weniger als 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. Die Energie-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ckerrübenschnitzel, Malz aus Braugerste).</i>	konzentration von Krafffutter ist gemäss der gängigen Definition höher als diese Werte. Zum Grundfutter zählen damit Futter und Futterkonserven von Wiesen und Weiden sowie Ganzpflanzen-Mais und Ganzpflanzengetreide, zudem alle Ackerbau-Nebenprodukte, denen wichtige Inhaltsstoffe im Verarbeitungsprozess entzogen wurden (Zuckerrübenschnitzel, Malz aus Braugerste).
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 16	Antrag: Kürzung des Beitrages auf ein leistungsgerechtes Mass und Aufführen unter den Produktionssystembeiträgen.	Gemessen an der Wirkung entspricht die Abgeltung dieses max. 100 Tage dauernden Elements in keiner Weise einem effizienten Einsatz von Steuermitteln, insbesondere da die Fläche im selben Jahr noch produktiv genutzt werden kann.
Anhang 7, Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1	Antrag: Der Beitrag für die Elemente nach DZV Art. 55 Abs. 1 Bst. h-k ist um 50 Franken zu erhöhen.	Aufgrund der Erhöhung des Beitrages für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um 50 Franken wird die Attraktivität der BFF-Elemente Buntbrache, Rotationsbrache, Acker-schonstreifen und Saum auf Ackerfläche reduziert. Um eine Gleichbehandlung der BFF auf Ackerland zu gewährleisten und deren Attraktivität nicht weiter zu schwächen, ist der Beitrag für die Elemente nach Art. 55 Abs. 1 Bst. h-k um 50 Franken zu erhöhen.
Anhang 7, Ziffern 3.1.1 Ziffer 16	16. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge Fr. 2500/ha Antrag: streichen	Siehe oben

BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni